

**ANFRAGE**

**des Mitglieds der Stadtvertretung Edda Rakette (SPD)  
gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

**Abrechnung von Verpflegungskosten in den Kindertageseinrichtungen**

Mit In-Kraft-Treten des geänderten §10 Abs. 1a des KiföG M-V zum 1. Januar 2015 wurde durch die Mehrzahl der Träger von Kindertageseinrichtungen die Abrechnung der Verpflegungskosten auf das Pauschalmodell mit 17 Abrechnungstagen pro Monat umgestellt.

Ich frage die Oberbürgermeisterin:

1. Wie hoch (in Arbeitsstunden pro Monat) ist die hierdurch entstehende Entlastung für die Abrechnung der von der Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmenden Elternbeiträge nach § 21 Abs. 6 KiföG M-V (inkl. Verpflegungskosten gemäß § 21 Abs. 1 KiföG M-V) verglichen mit der Abrechnung vor dem 1. Januar 2015?
2. Wie hoch könnte nach Einschätzung der Stadt die Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei der Kostenübernahme für Fälle nach § 21 Abs. 6 KiföG M-V ausfallen (in Arbeitsstunden pro Monat), wenn alle Träger die vom Gesetzgeber intendierte zusammenhängende Abrechnung von Betreuungskosten und Verpflegungskosten als einen Elternbeitrag umsetzen würden?
3. Wie hoch ist der Verwaltungskostenanteil in den Kosten der Verpflegung für die Eltern?



**Edda Rakette**